

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Mediata Communications GmbH

§ 1 Definitionen

Mediata Communications GmbH (nachfolgend: MEDIATA), die diese AGB stellt, wird im Folgenden auch bezeichnet als Verwender und Auftragnehmer; die andere Partei auch als Kunde und Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag selbst bzw. dessen Anlagen, wie z. B. einem Erstellungsschein.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen von MEDIATA und Rechtsnachfolgern im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit und unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen von MEDIATA gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen.

2. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.

3. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten von MEDIATA sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4. MEDIATA ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen, Preislisten usw. zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Einkaufs- oder Bezugspreise oder sonstige preisbildende Faktoren erheblich zu Lasten von MEDIATA verändern.

5. Im Falle des Abs. (4) hat der nicht-gewerbliche Kunde das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Bis zu seinem Ende wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so gelten die Änderungen als akzeptiert, wenn der Kunde die Leistungen von MEDIATA seit Kenntnis der Änderungen über 3 Abrechnungszeiträume oder 3 Monate hinweg in Anspruch nimmt.

6. Der gewerbliche Kunde kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, den Änderungen widersprechen. Widerspricht der gewerbliche Kunde nicht innerhalb dieser Frist, so werden die Änderungen wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der gewerbliche Kunde fristgemäß, so kann MEDIATA abweichend von § 3(2) mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Kündigt MEDIATA nicht, so wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

7. Widerspruch und Kündigung bedürfen der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim jeweiligen Erklärungsempfänger.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien zum nächsten Quartal gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss bei MEDIATA mindestens

drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang bei MEDIATA. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Angebote, Preise

1. Die Angebote von MEDIATA sind stets unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Dienstleistung durch MEDIATA zustande. Mündliche Vereinbarungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung wirksam.

2. Die Preise für die Leistungen von MEDIATA bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten. § 2(1) gilt entsprechend. Änderungen der Preislisten gelten § 2(4) und § 2(8) entsprechend.

§ 5 Leistungsumfang

1. Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von MEDIATA ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn MEDIATA sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. § 2(1) gilt für die Leistungsbeschreibungen entsprechend.

2. MEDIATA ist zur Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung durch MEDIATA findet nicht statt, hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von MEDIATA.

3. MEDIATA bietet seine Leistungen selbst oder durch Dritte 24 Stunden, 7 Tage die Woche mit einer mittleren jährlichen Verfügbarkeit von 97% an, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wird. Notwendige Betriebsunterbrechungen für Wartung und Reparaturen werden frühestmöglich angekündigt. Störungen werden schnellstmöglich beseitigt. Die gesamte Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von MEDIATA.

4. Bedient sich MEDIATA Dritter zur Leistungserbringung, so kommt zwischen den Dritten und den Kunden kein Vertrag zustande.

5. Soweit MEDIATA entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig gemacht werden. § 2(4) gilt entsprechend.

§ 6 Leistungsfristen, Termine

1. Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, solange MEDIATA sie nicht schriftlich bestätigt hat.

2. Sofern MEDIATA die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende



Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von MEDIATA beruht.

§ 7 Abnahme, Gewährleistung

1. MEDIATA informiert den Kunden, sobald die Leistungen zur Verfügung stehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von MEDIATA binnen 7 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung bzw. Zugang einer entsprechenden Mitteilung zu prüfen und abzunehmen, soweit nicht Mängel vorliegen, die die Leistung wesentlich beeinträchtigen und daher für den Kunden nutzlos machen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären, gegebenenfalls unter Bezeichnung der nicht wesentlichen Mängel.

2. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beanstandung, gilt die von MEDIATA erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als mangelfrei abgenommen. Auch die unbemängelte Inanspruchnahme gilt als Abnahme. Bei einmaligen Leistungen gilt die unbemängelte Inanspruchnahme als Verzicht auf jegliche Gewährleistung.

3. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme bzw. dem Verstreichen der in Abs. (1) genannten Frist.

4. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nach dreimaligem Fehlschlagen die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5. Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch ist. Soweit danach zulässig, ist die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate beschränkt.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Alle Leistungen, die von MEDIATA vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

2. Die Zahlung erfolgt bei nicht gewerblichen Kunden durch Bankeinzug für den Abrechnungszeitraum im Voraus, bei gewerblichen Kunden hinsichtlich der Grundlaufzeit aufgrund Rechnungsstellung durch MEDIATA nach Abnahme durch den Kunden für die gesamte Grundlaufzeit im Voraus, hinsichtlich der weiteren Vertragsdauer aufgrund Rechnungsstellung durch MEDIATA. Die Rechnungsstellung über laufende Dienstleistungen erfolgt zu von MEDIATA frei zu bestimmenden bzw. vertraglich vereinbarten Zeitpunkten für erbrachte oder zukünftige Leistungen, die MEDIATA dem Kunden mitteilt (Abrechnungszeitraum). Die Rechnungsstellung über einmalige Leistungen erfolgt nach Erbringung der Leistung durch MEDIATA. Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden ohne Abzug sofort fällig. Als zugegangen gilt eine Rechnung am 2. Tage nach Absendung bei MEDIATA, egal ob sie per Post, Telefax oder E-Mail versandt wird.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MEDIATA über den Betrag verfügen kann; im Falle von Schecks, sobald der Scheck vorbehaltslos gutgeschrieben worden

ist; im Fall von Lastschriftverfahren mit Gutschrift auf einem Konto von MEDIATA.

4. MEDIATA ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Kunden zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MEDIATA berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.

5. Werden MEDIATA Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist MEDIATA berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Bei vollständigem oder teilweise Zahlungsverzug über mindestens 2 Abrechnungszeiträume ist MEDIATA berechtigt, Anschlüsse zu sperren, Daten aus Online-Angeboten zu entfernen, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Ebenso ist MEDIATA berechtigt, ab Zahlungsverzug des Kunden Zinsen von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass MEDIATA eine höhere Zinslast nachweist. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von MEDIATA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteil diese AGB sind.

§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen von MEDIATA sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden. Soweit MEDIATA eine Benutzerordnung für seine Dienstleistungen veröffentlicht, hat der Kunde diese zu beachten. Jegliche Nutzung zu gesetzeswidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur, ist untersagt.

2. Er hat MEDIATA auch unverzüglich über Veränderungen der bei Vertragsschluss maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über die Rechtsstellung seiner Person, die Gesellschaftsverhältnisse, die technischen Voraussetzungen im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen von MEDIATA, aber auch, soweit sie die Preisgestaltung betreffen können. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder des § 613a BGB auf Seiten des Kunden ist MEDIATA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3. Die Nutzung der Dienstleistungen von MEDIATA durch andere als den Kunden (Dritte) oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird. Eine fehlende vertragliche Vereinbarung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung für die Inanspruchnahme durch Dritte. Passworte sind geheim zu halten.

4. Erkennbare Mängel und Schäden sind MEDIATA unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat MEDIATA die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des



Kunden liegen, sind MEDIATA alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

5. Der Kunde ist verpflichtet, gemäß § 6 des Mediendienste-Staatsvertrages in seinem Web-Angebot anzugeben

a.) Namen und Anschrift sowie

b.) bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

6. Soweit der Kunde gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) aufgrund der Leistungen von MEDIATA selbst Telekommunikationsnetze betreibt, hat er die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

7. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten oder Obliegenheiten nach dem Abs. (1) und (3), so ist MEDIATA zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt. In den übrigen Fällen ist MEDIATA nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle MEDIATA überlassenen Informationen als nicht vertraulich.

Der Kunde wird hiermit gem. § 33 BDSG, § 3 TDDSG und § 12 des Mediendienste-Staatsvertrag belehrt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergeleitet werden. Durch die Unterzeichnung des Vertrages willigt er diesem Umfang und im Rahmen sonstiger nationaler und internationaler Vorschriften zum Datenschutz in die Datenverarbeitung und -weiterleitung durch MEDIATA ein. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung gem. § 3 Abs. 6 TDDSG jederzeit zu widerrufen.

MEDIATA steht dafür ein, dass alle Personen, die sich bei MEDIATA oder seinen Dienstleistern mit den Daten in irgendeiner Form befassen, die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und beachten.

Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er darf sich über die Dienste oder aufgrund der Dienstleistungen von MEDIATA keine für ihn nicht bestimmte Daten beschaffen oder verändern.

§ 12 Urheber- und Leistungsschutzrechte

1. Der Kunde/Auftraggeber überträgt MEDIATA alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Kunden/Auftraggeber gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne).

2. Der Auftraggeber versichert, die für die Erstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Verwertungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu besitzen und, dass durch den Vertrag Urheber- und Nutzungsrechte Dritter nicht verletzt werden. Er versichert ferner, dass die auf den Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages zu übertragenden Rechte

a.) nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind;

b.) Dritte nicht mit deren Ausübung beauftragt wurden;

c.) bei Vertragsabschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die von ihm zu erbringenden Leistungen behindern könnten.

3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Übertragung aller Lizenzrechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstands und dessen späterer Nutzung durch

den Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber damit Lizenzgeber ist oder wird, versichert er, dass von ihm des Vertragsgegenstands gegenüber niemandem eine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist und wird, demzufolge Verwertungsrechte und Befugnisse der nach diesem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder von ihm an einen Dritten fallen, falls über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder in Verzug gerät oder falls sonstige auflösende Bedingungen für den eigenen Rechtserwerb des Auftraggebers erfüllt sind. Der Auftraggeber versichert ferner, dass ihm auch nichts darüber bekannt geworden ist, dass ein Dritter, von dem er seine Rechte herleitet, für seinen Rechtserwerb entsprechende auflösende Bedingungen mit seinen etwaigen Vormännern vereinbart hat, denen zufolge der Auftraggeber die von ihm auf den Auftragnehmer zu übertragenden Rechte ohne sein Zutun verlieren könnte.

4. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Auftraggeber den Auftragnehmer und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte vom Auftragnehmer herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung vollständig und unbedingt freistellen. Soweit Dritte gegen den Auftragnehmer Ansprüche geltend machen, ist dieser verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber erklärt sich darüber hinaus schon jetzt verbindlich und unwiderruflich bereit, an einem möglichen Prozess, den ein Dritter gegen den Auftragnehmer anstrengen könnte, als Haupt- oder Nebenintervenient oder Streitgenosse im Sinne der § 64 ff. ZPO (Zivilprozessordnung) teilzunehmen. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, seine Rechte im Rahmen des Vertrages selbst zu vertreten und zu verteidigen. Einen ohne Zustimmung des Auftraggebers abgeschlossenen Vergleich muss dieser aber nur insoweit gegen sich gelten lassen, als die durch den Vergleich berücksichtigten Ansprüche Dritter nachweislich begründet waren. Der Beweis hierfür obliegt dem Auftragnehmer.

5. Soweit bei MEDIATA oder von MEDIATA beauftragten Dritten im Rahmen der Erstellung von Internetangeboten mit individuellem Design Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechte entstehen, werden diese erst nach Ende des Vertrages auf den Kunden/Auftraggeber übertragen.

§ 13 Liefer- und Leistungsverzögerungen

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von MEDIATA liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber der physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten nach § 5(4) eintreten, hat MEDIATA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MEDIATA, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Dauert eine erhebliche Behinderung, die von MEDIATA zu vertreten ist, länger als 2 Wochen, so ist der Kunde berechtigt, nur Zahlungen für laufende Leistungen ab der 3. Woche angemessen zu mindern. Erheblich sind nur



solche Behinderungen, aufgrund derer dem Kunden die Nutzung der Dienstleistungen insgesamt erheblich erschwert oder, wenn mehrere Dienstleistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Dienstleistungen vollständig unmöglich wird.

§ 14 Haftung von MEDIATA

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber MEDIATA als auch gegenüber Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MEDIATA ausgeschlossen. MEDIATA wie auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Die MEDIATA haftet unter Begrenzung auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch sie oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet die MEDIATA nicht.

3. Ist der Kunde selbst Kaufmann, so gilt die Beschränkung gemäß Abs. (3) auch in Fällen grob fahrlässigen Verhaltens.

4. Die Haftung von MEDIATA für Vermögensschäden des Kunden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV (Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) auf 12.500,- EUR begrenzt. Ist der Kunde selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit so gilt diese Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis zu jedem einzelnen seiner Kunden (Endkunde).

5. Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Netzbetreiber, Zulieferer etc.) ein, so haftet MEDIATA nur in dem Umfang, in dem der Dritte MEDIATA gegenüber haftet.

6. In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von MEDIATA auf den Jahresbetrag begrenzt, den der Kunde für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen hat.

7. Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, ist die Haftung für zugesicherte Eigenschaften nicht beschränkt.

8. MEDIATA haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der über seine Dienste übermittelten Informationen. Ebenso wenig haftet MEDIATA dafür, dass die Informationen und Daten frei von Rechten Dritter sind oder der Absender oder der Empfänger sie rechtmäßig behandelt oder weiterverarbeitet.

9. Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der MEDIATA gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Haftung des Kunden/Auftraggebers

1. Der Kunde versichert, die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihm gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne) zu besitzen und, dass durch diesen Vertrag Urheber-, Leistungs- und Rechte Dritter nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht verletzt werden.

2. Der Kunde versichert im Übrigen, dass er zur Übertragung aller Rechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstandes oder zur Erbringung der Dienstleistungen auf Seiten von MEDIATA erforderlich sind. Soweit der Kunde damit Lizenzgeber ist oder wird, versichert er, dass von ihm bezüglich des Vertragsgegenstandes gegenüber niemandem eine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist und wird, demzufolge Verwertungsrechte und Befugnisse der nach diesem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder von ihm an einen Dritten fallen.

3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die MEDIATA und ihren Mitarbeitern oder Kunden oder sonstigen Vertragspartnern von MEDIATA durch ihn oder seine Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten zur Vertragserfüllung eingebrachte Gegenstände entstehen. Diese Haftung umfasst auch Mangelfolgeschäden.

4. Der Kunde haftet für alle Rechtsverletzungen und Ansprüche von MEDIATA und Dritten, die durch die oder im Zusammenhang mit der rechtswidrige/n Inanspruchnahme einer Dienstleistung von MEDIATA entstehen. Die Haftung ist nicht auf die Benutzung durch den Kunden selbst oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

5. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Kunde MEDIATA und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte von MEDIATA herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen MEDIATA Ansprüche geltend machen, ist dieser verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach zwei Jahren. § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 17 Zugang von Erklärungen

1. Eine Erklärung, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von MEDIATA - Montags bis Freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr - bei diesem eingeht, gilt erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten als zugegangen.

2. Erklärungen des Kunden werden erst wirksam, wenn ihr Zugang vom MEDIATA schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Fall des § 24 ABGB vorliegt, der Kunde also Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 18 Schlussabstimmung

1. Erfüllungsort ist der Sitz von MEDIATA.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts.

3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.



4. Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AGB ist der Sitz von MEDIATA Gerichtsstand. MEDIATA ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

5. Begriffe wie Kündigung und Rücktritt stehen synonym für das jeweils gesetzlich vorgesehene Verhalten bei Einzel- und Dauerschuldverhältnissen, für die diese AGB gleichermaßen gelten, ohne dass die Wortwahl die Rechtswahl einschränkt.

